

**amtliche Bekanntmachung**

031 K 031/22



## AMTSGERICHT ISERLOHN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 27. September 2024, 09:30 Uhr,  
im Amtsgericht Iserlohn, Friedrichstraße 108/110, 1. OG, Saal C 208,**

die im Grundbuch von Hennen Blatt 2083 und 2084 eingetragenen  
Wohnungseigentumsanteile

Grundbuchbezeichnung:

133,97/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hennen  
Flur 30, Flurstück 307, Refflingser Straße 19, 21, August-Thiele-Straße 5, 7,  
9, 11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 4.173 m<sup>2</sup> groß,  
Gemarkung Hennen, Flur 30, Flurstück 387, August-Thiele-Straße  
13,15,17,19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 2.330 m<sup>2</sup> groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss links  
gelegenen Wohnung nebst Kellerraum des Hauses Refflingser Straße 19,  
im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 5 bezeichnet.

und

140,68/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hennen  
Flur 30, Flurstück 307, Refflingser Straße 19, 21, August-Thiele-Straße 5, 7,  
9, 11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 4.173 m<sup>2</sup> groß,  
Gemarkung Hennen, Flur 30, Flurstück 387, August-Thiele-Straße  
13,15,17,19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 2.330 m<sup>2</sup> groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss rechts  
gelegenen Wohnung nebst Kellerraum des Hauses Refflingser Straße 19,  
im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 6 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Eigentumswohnungen (Dachgeschoss links und rechts) in einer Mehrfamilienhaus-Wohnanlage mit 5 freistehenden Doppelwohnhäusern mit je 14 Wohneinheiten. Alle Häuser sind 2-geschossig, voll unterkellert und haben ein ausgebauten Dachgeschoss. Erstbezugsfertigkeit 1966.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 83.000,00 € (DG links) und 87.000,00 € (DG rechts), insgesamt somit 170.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Iserlohn, 30.04.2024